28. 01. 2020

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam

EUROPEJSKIE CENTRUM PODATKOWE
Sp. z o. o.
Spolka Doradztwa Podatkowego
u.l. Swieradowska 75
PL-50559 Wroclaw
POLEN

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Unsere Nachricht	Datum
		791364/Kä/fi		20. Januar 2020

Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 a Steuerberatungsgesetz (StBerG)
hier: Vorübergehende Eintragung im Berufsregister der Steuerberaterkammer Brandenburg – Registernummer: 791364 – Ihr Schreiben vom 09.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre Eintragung zum Berufsregister der Steuerberaterkammer Brandenburg gemäß § 3 a Abs. 2, S. 2 StBerG bis zum **31. Dezember 2020** verlängert haben.

Als Anlage übersenden wir Ihnen einen aktuellen Auszug aus dem Berufsregister. Bitte prüfen Sie diesen auf Vollständigkeit und Korrektheit der Daten.

Die Meldung ist jährlich unter erneuter Beifügung aktueller Bescheinigungen (§ 3a Satz 3 Nr. 5 und die Information nach Satz 3 Nr. 8) zu wiederholen. Erst wenn die Meldung nach Absatz 2 jeweils vollständig vorliegt, darf die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr veranlassen. Wird kein „Wiederholungsantrag" gestellt, werden Ihre Daten hier nach dem 31.12.2020 gelöscht.

Bitte beachten Sie die Amtssprachen in Polen und in Deutschland.

Werden Sie in Polen über die Grenze hinaus gegenüber deutschen Finanzämtern oder anderen Behörden / Gerichten für deutsche oder polnische Mandanten / Kunden tätig, gilt das Folgende:

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Eintragung in das Berufsregister der Steuerberaterkammer ist der § 3a StBerG (Steuerberatungsgesetz), dem Sie Einzelheiten der gesetzlichen Rechte und Pflichten entnehmen können.

Möglich ist für Sie grundsätzlich eine „grenzüberschreitende Dienstleistung“ von Polen aus, auch mit gelegentlichen, vorübergehenden „Besuchen“ bei Mandanten / Kunden oder Behörden / Finanzämtern in Deutschland. Gemäß § 3a Abs. 1 Satz 3 StBerG richtet sich der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland (Deutschland) nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat (Polen).

Die Niederlassung in Deutschland, also die Beratung in einem Büro in Deutschland, setzt. zwingend die Bestellung als „Steuerberater“ oder die Anerkennung als „Steuerberatungsgesellschaft“ nach deutschem Recht und die uneingeschränkte Registrierung im Berufsregister der Steuerberaterkammer voraus. Eine solche Befugnis ist mit der hier erfolgten vorübergehenden Eintragung gem. § 3a StBerG nicht verbunden.

Personen, die nach § 3a Absatz 1 StBerG geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten, in Ihrem Fall „Spolka Doradztwa Podatkowego“.

Die Führung der in Deutschland gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerberaterin“ und/oder „Steuerberatungsgesellschaft“ ist nur nach Bestehen der Steuerberaterprüfung und der zusätzlichen Bestellung / Anerkennung und der uneingeschränkten Eintragung dieser Bezeichnung in das Berufsregister durch die zuständige Steuerberaterkammer erlaubt.

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg

Ass. jur. Kämpfert
Geschäftsführer

Anlage

BERUFSREGISTER **Stand: 20.01.2020**

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

Eintragung nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 StBerG

Registernummer	**791364**
Datum der Eintragung	5. Januar 2012
Firma	**EUROPEJSKIE CENTRUM PODATKOWE** **Sp. z o. o.** **Spolka Doradztwa Podatkowego**
Anschrift	u.l. Swieradowska 75 PL-50559 Wroclaw POLEN
Gesetzliche Vertreter	Pawel Jackowski, Doradca Podatkowy
	Krystian Daniel Dobrzycki
	Michael Kolsut, Doradca Podatkowy